

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache

Gremium	Sitzungsdatum	
Hauptausschuss	18.03.2020	
Stadtverordnetenversammlung	02.04.2020	

Beratungsgegenstand

Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde/Spree

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020 in der Stadt Fürstenwalde/Spree.

Sachverhalt:

§ 5 Absatz 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) gibt der örtlichen Ordnungsbehörde die Möglichkeit, im gesamten Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes an höchstens fünf Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise zu gestatten. Die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Das von dem Ereignis betroffene Gebiet, in welchem die Öffnung von Verkaufsstellen möglich ist, ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschreiben (§ 5 Absatz 2 Satz 2 BbgLÖG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes muss die in den Ladenöffnungsgesetzen der Länder festgelegte Zahl der ausnahmsweise möglichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage insgesamt dem Regel-Ausnahme-Gebot und dem verfassungsrechtlichen Mindestschutz der Sonn- und Feiertage genügen. Die Öffnungsmöglichkeit der Verkaufsstellen ist nur ausnahmsweise und nur bei Vorliegen eines besonderen Ereignisses erlaubt.

Für das Jahr 2020 liegen Mitteilungen über folgende, für eine Sonntagsöffnung in Betracht kommende Veranstaltungen vor:

Veranstaltung	Zeitraum	verkaufsoffener Sonntag
Stadtfest	vom 15. bis 17. Mai 2020	17. Mai 2020
Erntefest (ehemals Handwerker und Bauernmarkt)	am 13. September 2020	13. September 2020

Weihnachtsmarkt	vom 15. bis 17. Dezember 2020	17. Dezember 2020
-----------------	-------------------------------	-------------------

Diese traditionell stattfindenden Veranstaltungen sind festsetzbare Veranstaltungen gem. den Vorschriften der Gewerbeordnung und erfüllen die Voraussetzungen für die Annahme eines besonderen, von der Sonn- oder Feiertagsöffnung unabhängigen Ereignisses. Das jeweilige Ereignis selbst bestimmt an diesen Tagen den geforderten prägenden Charakter. Es wird nicht nur von den Einwohnern der Stadt Fürstenwalde als besonderer Höhepunkt wahrgenommen, sondern auch in erheblichem Maße sowohl von Gästen des nahen Umlandes als auch aus weiter entfernten Städten und Gemeinden besucht. Zudem wird dem besonderen Ausnahmecharakter der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage durch die geringe Anzahl der Ereignisse und durch die Zeitabstände zwischen den Ereignissen Rechnung getragen.

Bei der Abwägung aller betroffenen Belange sind sowohl die unterschiedlichen Interessen der Händler und Verbraucher als auch die Gewährleistung und der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien zu berücksichtigen. Nach neueren Gerichtsentscheidungen ist dabei auf den räumlichen Geltungsbereich einer gestatteten Ladenöffnung besonderes Augenmerk zu richten, um eine rechtkonforme Inanspruchnahme der durch § 5 BbgLÖG geschaffenen Möglichkeit einer Sonn- und Feiertagsöffnung zu erreichen. Die Öffnung kann für das gesamte Stadtgebiet freigegeben oder auf das Veranstaltungsgebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche eingeschränkt werden. Maßgeblich ist, ob sich die Ausstrahlungswirkung des jeweiligen Ereignisses auf das gesamte Stadtgebiet erstreckt oder lediglich auf den Veranstaltungsbereich und das unmittelbare Umfeld. Im letzteren Fall darf die Freigabe auch nur für diesen Bereich erfolgen, um dem Ausnahmecharakter der Vorschrift zu genügen. Die Veranstaltungsgebiete sind in der Anlage 2 aufgezeigt. Als unmittelbares Umfeld kann in diesem Zusammenhang das folgende Gebiet angenommen werden: Eisenbahnstraße - zwischen Bahnhof/Busbahnhof und Tuchmacherstraße, Frankfurter Straße und Gartenstraße - jeweils zwischen Eisenbahnstraße und Kirchhofstraße, Rathausstraße, Am Markt, Mühlenstraße, Domstraße und Reinheimer Straße.

Hinsichtlich der von der örtlichen Ordnungsbehörde für eine Sonntagsöffnung ebenfalls festzulegenden Öffnungszeiten gibt § 5 Absatz 1 und 2 BbgLÖG die Zeit von 13 bis 20 Uhr als Rahmen vor. Da die drei o.g. Veranstaltungen am Sonntag jeweils um 18 Uhr enden, ist eine sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen über 18 Uhr hinaus nicht angezeigt.

In Vorbereitung der Verordnung wurden der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB), die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (IHK), die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) - Landesbezirk Berlin-Brandenburg, die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und die Evangelische St. Marien-Domgemeinde über das Vorhaben informiert und um ihre Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 04. März 2020 (siehe Anlage 3) begrüßt der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB) das Vorhaben und gibt allgemein Empfehlungen zu Fragen des Marketings, der Beteiligung und der regionalen Abstimmung. Er weist zudem auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 10 BbgLÖG) hin.

Die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (IHK) stellt in Ihrem mit Schreiben vom 25. Februar 2020 (siehe Anlage 4) fest, dass der rechtliche Rahmen für den Erlass der Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde/Spree gewahrt ist und stimmt dem Entwurf der Verordnung zu.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Landesfachbereich Handel Berlin-Brandenburg äußert in ihrer E-Mail vom 06. März 2020 (siehe Anlage 5) Bedenken bezüglich einer Freigabe entlang der Eisenbahnstraße in Richtung Nord bis hin zum Bahnhof. Sie meint, dass die Anzahl der Reisenden, die vom Bahnhof über die Eisenbahnstraße zur Anlassveranstaltung gelangen könnten, für eine beabsichtigte Sonntagsöffnung nicht ausreichen dürften.

In der Praxis hat sich jedoch in den vergangenen Jahren herausgestellt, dass neben den Bahnreisenden auch eine Vielzahl von Besuchern aus den Quartieren nördlich der Bahnlinie den Veranstaltungsraum über die Eisenbahnstraße erreichten, so dass diese Bedenken unbegründet sind.

Die Kirchengemeinden haben von der ihnen eingeräumten Möglichkeit der Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Finanzen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf das Klimaschutzkonzept:

Keine Auswirkungen auf das Klimaschutzkonzept.

In Vertretung

Stefan Wichary
Erster Beigeordneter

Anlagen:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde/Spree
2. Lagepläne der Veranstaltungsgebiete
3. Stellungnahme des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg
4. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
5. Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft